

Bestimmungen des westfälischen Friedens.

1. In kirchlichen Angelegenheiten.

Der Grundsatz des Religionsfriedens und der Bekenntnisgleichheit wurde unbedingter und zweifelloser ausgesprochen als das 1555 zu Augsburg geschehen war. Die sogenannten Reformierten wurden mit in den Frieden aufgenommen. Ebenso ward die Duldung derer, die künftig ihr Bekenntnis wechseln würden, nach beiden Seiten ausgesprochen. Überhaupt, hieß es weiter, soll auf keiner Seite irgend jemand seines Glaubens wegen scheel angesehen, von dem Verband der Gemeinden, Zünfte, Innungen, von Erbschaften, Legaten, Hospitälern, Almosen Gaben — und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden. Die geistlichen Güter, die am 1. Januar 1624 im Besiz der Protestanten waren, sollten ihnen künftighin bleiben oder zurückgegeben werden, wie sie auch den Katholiken zurückerstatten sollten, was diesen nach dem angegebenen Zeitpunkt entfremdet worden war.

2. In weltlichen Angelegenheiten.

Von den ausländischen Mächten erhielt Frankreich das Oberelß, eine Art Oberhoheit über zehn Reichsstädte im Elß (Straßburg war nicht darunter). Auf dem rechten Rheinufer wurde ihm der Besiz von Breisach in Baden, westlich von Freiburg, und das Besizungsrecht in der Festung Philippsburg (bei Mannheim) zugestanden. Ferner die Bestätigung des Besizes von Metz, Toul und Verdun, die seit den Zeiten des Moriz von Sachsen schon tatsächlich französisch waren.

Somit hatte Frankreich sein Ziel, „die natürliche Grenze am Rhein“ zum Teil erreicht und konnte nun Jahrhunderte hindurch die Sicherheit Süddeutschlands und der Rheinlande bedrohen.

Schweden setzte sich an der Ostsee fest. Es erhielt Vorpommern mit Rügen, ferner Stettin und das ganze Gebiet der Odermündung, die Stadt Wismar in Mecklenburg, das Erzbistum Bremen (ohne die Reichsstadt Bremen), das Bistum Verden, außerdem Siz und Stimme auf dem deutschen Reichstage.

Frankreich und Schweden übernahmen die Bürgerschaft für die Durchführung des Westfälischen Friedens und behielten so das Recht zu beständigen Einmischungen in die deutschen Angelegenheiten.

Die schon längst zu Recht bestehende Unabhängigkeit der Schweiz (seit 1499) und der Niederlande (seit 1555) vom Deutschen Reich wurde anerkannt.